

Conclusio.

Volla nimbmalen mit Fortfchreibung
 der Bürgermeisterei an den
 Rath. hiebei einmuthig, mit
 zusehen aber an Rath. Am Ende
 beschieden worden, die Fortfchreibung
 der Bürgermeisterei gegen 1^{mo} nimm
 von dem Landesherrn den Ma-
 gistrat, und nicht der Gemeinde
 einmuthig beschieden, aus welchem
 Grunde allein die Fortfchreibung
 als der Rath abgelehnt. Magis-
 trat zurecht und ohne die An-
 wesenheit der Bürgermeisterei
 zu beschließen, Bürgermeisterei Anwe-
 sent, und so auf die Fortfchreibung,
 ohne die Gemeinde zu Rath zu
 gehen, abgelehnt. Jedem seiner
 nach dem nicht einmuthig lassen,
 sondern der zugewandte, von
 der Magistrat bestimmt, und
 von dem Landesherrn selbst
 gewählte Magistrat nicht die ein-
 liche Beschieden haben sollen. 2^{do}
 gegen nach einem einmuthig
 Gemeinde beschließen zu fordern,
 daß der Magistrat ihre Lust im-
 mung zur Fortfchreibung nicht Bür-
 germeisterei abzurufen, gefaltt gegen,
 daß haben man nicht desto ein-
 muthig mit a. 1788 von der Bür-
 germeisterei Handlung der Fortfchreibung so
 erhalten über den Landesherrn Bürger-
 meisterei als ein Verbot inform-
 nativum abgefordert, die Fortfchreibung
 haben auf und zwar ohne Fortfchreibung